

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die AGB gelten ab Vertragsabschluss zwischen dem Versicherungsmakler (im Folgenden kurz „VM“ genannt) und dem Versicherungskunden (im Folgenden kurz „VK“ genannt) und ergänzen den mit dem VK allenfalls abgeschlossenen Versicherungsmakler-, Service-, Beratungs- und Vermittlungsvertrag.

(2) Der VK erklärt seine Zustimmung, dass diese AGB dem gesamten Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem VM sowie auch sämtlichen künftig abzuschließenden Versicherungsmakler-, Service-, Beratungs- und Vermittlungsverträgen zu Grunde gelegt werden.

(3) Die Tätigkeit des VM wird, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, örtlich auf Österreich beschränkt.

§ 2. Allgemeines

Der VM laut § 26 MaklerG vermittelt unabhängig von seinen und dritten Interessen, insbesondere unabhängig vom Versicherungsunternehmen, Versicherungsverträge zwischen Versicherer und dem VK. Er erstellt Risikoanalysen und Deckungskonzepte.

§ 2.1 Interessenswahrung:

Der vom VK beauftragte VM wahrt im Sinne der § 27 und 28 MaklerG überwiegend die Interessen des VK und steht für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ein.

§ 2.2 Beschränkung

Der VM ist verpflichtet, dem VK den nach den Umständen des Einzelfalles bestmöglichen Versicherungsschutz (Preis-Leistungs-Verhältnis) zu vermitteln. Die Interessenwahrnehmung ist auf Versicherer in Österreich beschränkt, auf andere nur gegen Entgeltvereinbarung für den erhöhten Aufwand eines ordentlichen Kaufmannes.

§ 2.3 Betreuung durch den Makler:

Der VM ist nach Abschluss des Versicherungsvertrages lediglich verpflichtet die zugrundeliegende Polizze zu überprüfen und diese dem VK auszuhändigen. Eine darüber hinaus gehende Berichts- und Aushändigungspflicht lt. § 28 Z 4 MaklerG wird ausdrücklich abbedungen.

Der VM ist nur dann zur – über die Weiterleitung des Schadensfalles – hinausgehenden Unterstützung des VK zur Durchsetzung allfälliger Ansprüche gegenüber den Versicherer verpflichtet (§ 28 Z 6 MaklerG), wenn darüber eine ausdrückliche Vereinbarung (Servicevertrag) getroffen wurde. Ohne diese Vereinbarung übernimmt der VM keine Verpflichtung im Sinne des § 28 Z 6 MaklerG. Die Annahme eines solchen Vertrages bleibt dem VM vorbehalten.

Wird ein solcher Vertrag abgeschlossen, hat der VK die Verpflichtung dem VM allfällige Änderungen bzw. neue Risiken unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

Eine laufende Überprüfung der Versicherungsverträge des VK im Sinne des § 28 Z 7 MaklerG, werden vom VM nicht übernommen.

§ 2.4 Kommunikation:

Der VM ist zur Kontaktaufnahme mit dem VK – auch zu Informations- und Werbezwecken – per Fax, E-Mail, Telefon, SMS und Homepage gemäß § 107 Telekommunikationsgesetz in letzter Fassung berechtigt.

§ 3 Die Pflichten des Versicherungsmaklers

(1) Der VM verpflichtet sich, für den VK eine angemessene Risikoanalyse zu erstellen und darauf aufbauend ein angemessenes Deckungskonzept zu erarbeiten. Der VK nimmt zur Kenntnis, dass diese Risikoanalyse und das Deckungskonzept ausschließlich auf den Angaben des Kunden sowie den dem VM allenfalls übergebenen Urkunden basieren und daher unrichtige und/oder unvollständige Informationen durch den VK das Ausarbeiten eines angemessenen Deckungskonzepts verhindern.

(2) Der VM hat den VK fachgerecht und den jeweiligen Kundenbedürfnissen entsprechend zu beraten, aufzuklären und den nach den Umständen des Einzelfalles bestmöglichen Versicherungsschutz zu vermitteln.

(3) Die Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes durch den Versicherungsmakler erfolgt bei entsprechender Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses. Bei der Auswahl einer Versicherung können daher neben der Höhe der Versicherungsprämie insbesondere auch die Fachkompetenz des Versicherungsunternehmens, seine Gestion bei der Schadensabwicklung, seine Kulanzbereitschaft, die Vertragslaufzeit, die Möglichkeit von Schadenfallkündigungen und die Höhe des Selbstbehalts als Beurteilungskriterien herangezogen werden.

§ 4 Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Kunden

(1) Der VM benötigt für das sorgfältige und gewissenhafte Erbringen der in § 3 beschriebenen Leistungen alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der Kunde verfügt, um eine fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vorzunehmen und dem Kunden den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz vermitteln zu können.

Aus diesem Grunde sind Sie verpflichtet, uns alle Umstände mitzuteilen, die erforderlich sind, um Ihre Interessen gegenüber dem Versicherer wahren zu können. Sie verpflichten sich insbesondere uns alle Risiken mitzuteilen, die Einfluss auf Ihre Versicherungsverträge haben können. Sie verpflichten sich auch uns alle relevanten Veränderungen (z.B. Adresse, Beruf, längere Auslandsaufenthalte, bauliche Veränderungen) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Haftung unsererseits für Schäden infolge unrichtiger, verspäteter oder unvollständiger Angaben, insbesondere von Risiken, ist ausgeschlossen.

(2) Der VK ist verpflichtet, sofern erforderlich, an einer Risikobesichtigung durch den VM oder das Versicherungsunternehmen nach vorheriger Verständigung und Terminabsprache teilzunehmen und auf besondere Gefahren von sich aus hinzuweisen.

(3) Die nach gründlichem Nachfragen vom VK erhaltenen Informationen und Unterlagen kann der Versicherungsmakler zur Grundlage der weiteren Erbringung seiner Dienstleistungen gegenüber dem Kunden machen, sofern sie nicht offenkundig unrichtigen Inhalts sind.

(4) Der VK, verpflichtet sich, sofern er nicht als Verbraucher iSd KSchG anzusehen ist, alle durch die Vermittlung des VM übermittelten Versicherungsdokumente auf sachliche Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Versicherungsantrag zu überprüfen und dies gegebenenfalls dem VM zur Berichtigung mitzuteilen.

(5) Der VK nimmt zur Kenntnis, dass eine Schadensmeldung oder ein Besichtigungsauftrag noch keine Deckungs- oder Leistungszusage des Versicherers bewirkt.

(6) Der VK nimmt zur Kenntnis, dass er als Versicherungsnehmer Obliegenheiten aufgrund des Gesetzes und der jeweils anwendbaren Versicherungsbedingungen im Versicherungsfall einzuhalten hat, deren Nichteinhaltung zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.

(7) Der VK hat die Pflicht, den VM bei der Ausübung der Vermittlungstätigkeit redlich zu unterstützen und die Weitergabe von ausgehändigten Unterlagen (Analysen, Konzepten etc.) des VM zu unterlassen. Bei Verstoß des Kunden verpflichtet sich dieser, den tatsächlichen nachgewiesenen Schaden des VM zu ersetzen.

(8) **Vorläufiger Versicherungsschutz:** Sie nehmen zur Kenntnis, dass ein von Ihnen oder für Sie durch uns unterfertigter Versicherungsantrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt. Der Versicherungsantrag bedarf der Annahme durch die Versicherer (Zustellung einer Polizza). Sie nehmen somit zur Kenntnis, dass zwischen Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherer ein Zeitraum ohne Versicherungsschutz bestehen kann. Wir verpflichten uns allerdings, jeden unterfertigten Versicherungsantrag unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten. Für die Vereinbarung eines vorläufigen Versicherungsschutzes (vor Annahme des Antrages durch den Versicherer) bedarf es einer besonderen kostenpflichtigen Vereinbarung mit dem Versicherer, die im Einzelfall getroffen werden kann.

§ 5 Zustellungen, elektronischer Schriftverkehr

(1) Als Zustelladresse des VK gilt die, dem VM zuletzt bekannt gegebene Adresse.

(2) Der VK nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund vereinzelt auftretender, technisch unvermeidbarer Fehler die Übermittlung von E-Mails unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden. Für diese Folgen übernimmt der VM nur dann eine Haftung, wenn er dies verschuldet hat. Der Zugang von E-Mails bewirkt noch keine vorläufige Deckung und hat auch auf die Annahme eines Vertragsanbotes keine Wirkung.

§ 6 Urheberrechte

Der Kunde anerkennt, dass jedes vom VM erstellte Konzept, insbesondere die Risikoanalyse und das Deckungskonzept, ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist. Sämtliche Verbreitungen, Änderungen oder Ergänzungen sowie die Weitergabe an Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Versicherungsmaklers.

§ 7 Haftung

Hinweis: die nachfolgenden Haftungsbestimmungen gelten nur im b2b-Bereich, nicht im Verhältnis zu Konsumenten: Der Versicherungsmakler haftet für allfällige Sach- und Vermögensschäden des Versicherungskunden nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Im Fall des Vorsatzes wird auch für entgangenen Gewinn gehaftet.

Die Haftung des Versicherungsmaklers ist jedenfalls mit der Höhe der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung des Versicherungsmaklers beschränkt.

Schadensersatzansprüche gegen den VM verjähren, nach 6 Monaten ab dem Zeitpunkt, ab dem der Anspruchsberechtigte den Schaden und Schädiger kannte oder kennen musste (relative Verjährung), spätestens jedoch nach 3 Jahren ab dem Schadensfall (absolute Verjährung). Der Anspruch muss innerhalb dieser Verjährungsfristen gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 8 Honorar

Unter § 2.3 beschreibt der VM seine durch die Vermittlungsprovision verbundenen Tätigkeiten. Leistungen, welche darüber hinaus erfolgen, werden nach den gültigen Honorarrichtlinien des VM abgerechnet. Die Übermittlung einer Schadensmeldung an den Versicherer aus Eigenverträgen rechtfertigt keinen Honoraranspruch und ist davon ausgenommen

§ 9 Verschwiegenheit, Datenschutz

(1) Der VM ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. Der VM ist verpflichtet, diese Pflicht auch seinen Mitarbeitern zu überbinden.

Dem VM ist der Schutz der personenbezogenen Daten des Kunden ein wichtiges Anliegen. Eine Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, Datenschutzgesetz) sowie auf Basis des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages und allenfalls einer vom Kunden erteilten Zustimmungserklärung.

§ 10 Rücktrittsrechte des Versicherungskunden

(1) Ist der VK Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) und hat er seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so hat er das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen von seiner Vertragserklärung bzw. von diesem Vertrag zurückzutreten.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.
Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der VK den VM,

Risk Unit
Inhaber: Mehmet Akgül, Versicherungsmakler
Anschritt: Daniel Gran Straße 67, 3100 St. Pölten
Telefonnummer: 02742/29608
E-Mail: office@riskunit.at

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über seinen Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der VK die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

(2) Folgen des Widerrufs

Wenn der VK den Vertrag mit dem VM widerruft, hat der VM dem VK alle Zahlungen, die er vom VK erhalten hat unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über das Rücktrittsrecht beim VM eingegangen ist.

Für diese Rückzahlung verwendet der VM dasselbe Zahlungsmittel, das der VK bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem VK wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Verlangt der VK, dass die vereinbarten Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so hat der VK dem VM einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der VK den VM von der Ausübung des Widerrufsrechts unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch der Restvertrag nicht berührt.

(2) Die Verträge zwischen VM und dem VK unterliegen österreichischem Recht.

Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – mit Ausnahme von Konsumenten iSd KSchG – jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich die Betriebsstätte des VM befindet. Der VM ist jedoch berechtigt, eine allfällige Klage vor jedem anderen sachlich zuständigen Gericht einzubringen. Unbeschadet dessen ist für Konsumenten iSd KSchG jenes Gerichts zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Konsumenten liegt.

Änderungen der AGB: Die aktuell gültigen AGB des Versicherungsbüros Akgül sind im Internet unter www.riskunit.at abrufbar. Geänderte AGB werden 30 Tage nach Veröffentlichung im Internet gültig, sofern Sie nicht ausdrücklich innerhalb dieser 30 Tage widersprechen. -